

## Dammstraße in Horb halbseitig gesperrt

Am Horber Neckarwehr wird die zweite Wehrklappe eingebaut. Dafür müssen große Kräne aufgestellt werden. Dadurch kommt es voraussichtlich von **Montag, 5. September bis Donnerstag, 8. September 2022** zu einer halbseitigen Sperrung der Dammstraße (L398) in Horb a. N. sowie Umleitungen über den Bahnhofplatz sowie die Austraße. Bitte achten Sie auf die vor Ort ausgeschilderte Umleitung. Am Bahnhofplatz und in der Austraße gelten zudem beidseitig Halteverbote. Auch der Neckartalradweg ist während der Maßnahmen voll gesperrt.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

### Achte Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Industriegebiet Horb a. N.“ in Horb a. N. und Horb a. N.-Altheim im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Satzungsbe- schluss nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Horb a. N. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juli 2022 die 8. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Industriegebiet Horb a. N.“ in Horb a. N. und Horb a. N.-Altheim gem. § 10 BauGB als Satzungen beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans sieht vor, die Verkehrsfläche neu zu definieren und damit einen Ringschluss der Straßen „Gideonstraße“, „Beim Roten Kreuz“ und der „Papfelstraße“ zu verwirklichen. Damit können Gewerbeflächen entstehen, die direkt an Verkehrsflächen angrenzen und darüber erschlossen werden können. Weiterhin werden Anpassungen für eine flächensparende und umweltverträgliche Bebauung vorgenommen. Es werden Mindestgrößen für Bauflächen berücksichtigt, die dem Charakter eines strukturierten Industriegebiets entsprechen. Grundlegende Änderungen am Planungsziel zur Entwicklung

## Energieberatung – unabhängig, kompetent und nah



Viele Bürgerinnen und Bürger fragen sich: Wie kann ich meine Energiekosten senken? Lohnt sich eine Photovoltaik-Anlage für mich? Für welche Heizung soll ich mich entscheiden? Und wie kann ich bei einem Heizungsaustausch die gesetzlichen Auflagen erfüllen? Genau solche Fragen beantworten unsere Energieberater. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bietet in Kooperation mit der Energieagentur in Horb neutrale und unabhängige Energieberatung im Landkreis Freudenstadt an verschiedenen Beratungsstützpunkten an.

Die Termine finden nur nach vorheriger Anmeldung statt. Weitere Informationen unter [www.eainhorb.de](http://www.eainhorb.de) oder [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de). Vereinbaren Sie noch heute einen Termin bei der Leiterin der Geschäftsstelle Elke Zöhler unter Telefonnummer: 07451/5529979, Fax: 07451 / 5539549, E-Mail: [info@eainhorb.de](mailto:info@eainhorb.de). Die Energieagentur in Horb ist von Montag-Freitag von 8:30-12:00 Uhr telefonisch erreichbar.

#### Nächste Termine:

8. September, 13. September, 22. September und 27. September 2022, Zusatztermin: 20. September 2022.

des Industriegebiets werden jedoch nicht vorgenommen.

Die Unterlagen der 8. Bebauungsplanänderung mit dem Ausschnitt aus dem Rechtsplan, dem Deckblatt zum Lageplan, den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag können bei der Stadtverwaltung Horb a. N. - Fachbereich Recht und Ordnung - während der geltenden Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind auch unter [www.horb.de/Bebauungspläne](http://www.horb.de/Bebauungspläne) einsehbar.

Folgende Verletzung von Vorschriften sind gemäß § 215 BauGB nur beachtlich, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Horb a. N. geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Horb a. N., unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Horb a. N. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und den § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Horb a. N.“ in Horb a. N. und Horb a. N.-Altheim in Kraft.

Horb a. N., den 2. September 2022

*Peter Rosenberger, Oberbürgermeister*

*Fortsetzung auf Seite 7*